

Abwesenheiten von der Pfarrei und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Unter Bezug auf die Amtsblattveröffentlichungen aus früheren Jahren (ABL 1983, S. 158f., ABL 1985, S. 45 u. 141, ABL 1989, S. 209 f., ABL 2000, S. 22, 2004, S. ?? [sic]) sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Zusammenfassungen in der Rechtssammlung der Diözese Augsburg (P. 5.2 Residenzpflicht) wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Diözesanleitung erwartet, dass Priester ihre **Abwesenheit** von der Pfarrei grundsätzlich dem Dekan mitteilen. Außerdem empfiehlt es sich, im Pfarrbüro oder in der Pfarrei eine Adresse/Telefonnummer zu hinterlassen, um im Notfall erreichbar zu sein. Es ist auch darauf zu achten, dass bei der Pflicht zur Erteilung von Religionsunterricht Urlaubszeiten in die Ferien gelegt werden. Andernfalls muss der Priester selbst für eine Vertretung sorgen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass Priester im Krankheitsfall eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Personalreferat für Priester vorzulegen haben.